

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

## An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

## Vollziehungs-Ausschuss.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuss, nach Ansicht des Urtheilsgerichts vom Cantonsgerichts von Bern vom 23. Juli 1800, welches den B. Mousson von aller Anklage freispricht, die von der Beschuldigung die B. Friedrich Cäsar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wodurch der Beschluss vom 25. Juni denselben in seinem Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschusses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das gänzliche Zutrauen der Regierung zu genießen,

beschließt:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Secretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesetzt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zugesellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerückt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Küblis Commisionalbericht.)

Allein, die einzigen, mit äußerst nothwendiger Vor-  
1. dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuss einzuladen, diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unterstützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Resolution, welche Ihnen die Commission doch noch einmuthig anrathet, bemerk aber zugleich, daß die zwey italienischen Cantone, durch die Annahme des lezthinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuss bevollmächtigt worden, diejenigen Auslagen für dieses Jahr daselbst bezahlen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begünstigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten habtu, welche der Vollziehungsausschuss ebenfalls ohne auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconischer fassen. Er bittet seine diesfältige Weitläufigkeit, die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungünstig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiedereinführung der constituirten Gewalten, kann verschiedenartige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Districten des Wallis keine Gerichte wieder eingesetzt: die von den Insurgenten mishandelten Beamten, schlugen an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stellen zu treten, weil sie bettelarm und ausgeplündert, nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction erhalten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bei den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen wollen.

Pettolaz. Vor einigen Tagen mußte man den Behnden in den italienischen Cantonen zum Besten derselben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der Behnden mag also ein schönes Geschenk für sie gewesen seyn! Er verwirft den Beschluß; würde ihn aber angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre

aufgesondert worden, die Gründe anzugeben, warum sie bishin die constitutionellen Autoritäten nicht wieder einzogt.

Lafschere hätte gewünscht, daß auch im Senat die Repräsentanten der italienischen Cantone, uns die Aufschlüsse gegeben hätten, die der grosse Rath erhielt. Man sagte uns, durch Herstellung der Behnden würde das Glück dieser Cantone gegründet: nun zieht man dies Glück. Er verwirft den Beschluss.

Gehard. Der Beschluss kann nicht verworfen werden: zur Annahme desjenigen über die Behnden jener Cantone, haben sehr kräftige Gründe obgewaltet, die der vorliegende Beschluss auf keine Weise widerlegt.

Mittelholzer. Von jeher haben die italienischen Cantone kein eigenes Salz gehabt: aus Italien bekamen sie eine Weile durch, keines: die helvetische Regierung sandte ihnen Salz und Frucht — und der gegenwärtige Beschluss will nicht unentgeldlich ihnen jene Unterstützungen zukommen lassen; auch für Besetzung der Stellen ist gesorgt worden. Der Beschluss ist zwar höchst unnütz, doch weil er da ist, kann man ihn annehmen.

Pettolaz will nähere Kenntnis der Sache haben, wie er einen solchen Beschluss annimmt.

Lafschere spricht nochmal gegen den Beschluss. Cart erklärt sich auch bey dieser Gelegenheit gegen die Behndenherrstellung in den 2 Cantonen. Als Entschädigung für das Unrecht, daß man jenen Cantonen dadurch thut, daß man sie den Behnden zahlen ließ, nimt er diesen Beschluss an.

Frasca spricht für die Annahme.

Lüthi v. Sol. Mittelholzer hat den Beschluss richtig beurtheilt: aber wozu sollen wir ein unnützes Gesetz annehmen? Zudem besteht ja ein Gesetz, das die Erneuerung der constituirten Gewalten in jenen Cantonen bis in den September verschiebt.

Rubli verwirft nun auch.

Der Beschluss wird verworffen.

Die Discussion über den Beschluss, der die Entlassungen der öffentlichen Beamten betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

Die Majorität der Commission empfindet sehr wohl, daß grosse Schwierigkeiten der Annahme dieser Resolution entgegen stehen; indem zu befürchten ist, daß die Republik viele ihrer redlichen und treuen Beamten, durch die Bestätigung derselben, verlieren werde, welche

einzig den Zweck im Auge hatten, durch ihre Bemühungen das allgemeine Vaterland durch eine gänzliche Vereinigung glücklich zu machen, nun aber die Unmöglichkeit einsehen, die grossen Hindernisse, so ihnen gemacht werden, zu besiegen, um dieses Ziel zu erreichen, und deshalb nicht nach ihrem guten Willen nützlich seyn können, darum mehrere ihre Stellen verlassen werden. Beruhigend wäre es für sie, wann sie mit Hoffnung vorsehen könnten, daß ihre abgebenden Stellen nur mit wohlwollenden Männern, die mit erforderlichen Kenntnissen begabt, voll redlichen Willens für die Einheit und das Glück Helvetiens zu arbeiten, ersezt würden, und nicht etwa durch Individuen, die dieser Vereinigung entgegen arbeiteten.

Auf einen zweyten Gegenstand, B. S.! sollen wir Sie aufmerksam machen, wovon die Resolution keine Meldung thut. Da nach dem 41sten Art. der Constitution der Senat nur in ungraden Jahren erneuert werden soll, ob dennoch auch izt im geraden Jahr Glieder des Senats ihre Demission verlangen, und nach Vorschrift erneuert werden können?

So sehr die Majorität die angeführten Schwierigkeiten eingesehen, und in Ueberlegung gezogen hat, so konnten dieselben sie dennoch nicht überzeugen, daß solche von der Wichtigkeit seyen, den Beschluss zu verwirffen.

Es wäre wahre Hemmung bürgerlicher Freyheit, gegen alle Gründe, Beamte an ihren Stellen gewungen beizubehalten. Dieser freiwillige Austritt ist nicht gegen die Constitution — und da die zwey bestehenden Gesetze vom 5ten Juli und 19ten Sept. 1799, das erste den Beamten ihre Stellen zu verlassen darum verbietet, weil das Vaterland von aussern und innern Gefahren umringt, weil der Gang der öffentlichen Geschäfte gelähmt und die Republik gefährdet wurde; und letztlich sagt dies Gesetz: daß nachdem unsere Feinde vom Boden der Republik getrieben, solches noch 3 Monat in Kraft bleiben soll. — Das zweyte vom 19ten Sept., so in Considerant angeführt ist, verschiebt die Entlassung, bis alle Cantone vom Feinde befreit sind — dann sagt's, werde ein Gesetz wie und von welchen Behörden die Entlassung zu gestatten sey, bestimmen.

Da nun die Gefahren der aussern Feinde verschwunden, die Republik durch individuelle Entlassungen keine Gefahr lauft, und bis im Sept., da dies Gesetz in Erfüllung geht, die bestimmten 3 Monate verflossen, wo der Feind die Republik verlassen hat — auch das

Gesetz vom 19. Sept. erfüllt ist — so würde die Majorität der Commission schwer und äußerst bedenklich finden, keinen Gründen treuer Beamten Gehör zu schenken, die gerechterweise beherziget werden sollen, wenn bürgerliche Freyheit nicht gehemmt werden soll — Bürger, die ihrem Vaterland in den gefährlichsten Zeiten mit vieler Ausopferung gedient, durch ein Gesetz ferner an ihren Stellen festzuhalten, die sie im Drang der Umständen übernahmen, die im Erfolg sehen, daß sie dem Vaterland die Dienste nicht leisten können, wozu ihr guter Wille bereit gewesen wäre. Oft traten Umstände ein, daß Väter zahlreicher Familien sich von den ihrigen ohne allzugrossem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die ganze Haushaltung genährt werden muß, ohne Hülfe des Hausvaters, gefährlich wäre — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ist, die versprochene Indemnitäten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Erläuterung der rechtmässigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuss vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen-, Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalten und Güter des Kantons Zürich und von einzelnen Partikulareigenthümern von Zehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesetzt die Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen hätten auch in das Dekret vom November 98, als in einen von ihnen mit dem Staat einzugehenden Vertrag eingewilligt (was sie bey der unerhörten Einseitigkeit des Vertrags doch weder thaten noch thun konnten), so wäre dieser Vertrag vom Staat selbst dadurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (§. 17 des Gesetzes: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen“) unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dieser Schrift erklären also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher besessenen Zehnden und Grundzinsen, so vollgültig und kräftig sind, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Das Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staats-

verfassung, besonders ist der §. 13 in seinem Geist und Buchstaben durch jenen Beschlüß schneidend verletzt. 3) Folglich hat die Majorität, welche jenen Beschlüß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gesetz zugesuchten Befugniß offenbar durchbrochen und ihr Dekret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, den freyen Bürger verpflichtende Kraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaffen, daß gegen ihre Gültigkeit die stärksten Einwendungen zu machen sind; zumal von dem abstimgenden Volieren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als Selbstzehndpflichtige und Grundzinsenschuldige, ihr Privatinteresse partheivisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Versprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Loskauflichkeit lassen sie unangetastet, aber sie protestieren förmlich und feierlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht. 6) Bis die Loskaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, sondern sie ungeschwächt und unverkümmert den Fortgenuss der Zehnden und Grundzinsen in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetzgebende Räthe, Vollziehungsausschuss, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveränes Volk; betreffend die Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Beylage, nemlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Bedenklichkeiten über Bürgerministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Räthe, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zürich b. Ziegler und Ulrich 1800. S. 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Kantons Zürich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichem Sinne abgesetzt. Sie fordert 1) daß die seit 1800